



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. September 2022

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

<p>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</p> <p>376 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen B 288, Stadt Duisburg S. 520</p>	<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>377 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Bereich Großraum- und Schwertransporte S. 521</p>
--	--

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

376 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen B 288, Stadt Duisburg

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 4 58.68.13.03

Düsseldorf, 20.09.2022

Im Gebiet der Stadt Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch den Ausbau von Teilstrecken der Bundesstraßen deren Verkehrsbedeutung geändert.

In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der B 288

- 1.) von Netzknoten 4606 113O nach Netzknoten 4606 022A
von Station 0,000 bis Station 0,249
(Länge: 0,249 km)

- 2.) von Netzknoten 4606 022A nach Netzknoten 4606 092O
von Station 0,000 bis Station 0,470
(Länge: 0,470 km)

(Gesamtlänge: 0,719 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4606 022 der B 8

V – T Länge: 0,380 km

W – S Länge: 0,454 km

(Gesamtlänge: 0,384 km)

mit Wirkung zum 01.10.2022 gem. § 2 Abs. 3 a FStRG zur Bundesautobahn aufgestuft und Bestandteil der A 524. Die zur A 524 aufgestuften Teilstrecken und Verbindungsäste bleiben gem. § 18 StVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die Verbindungsstrecken der B 8 im Netzknoten 4606 022

- 3.) X – Y Länge: 0,531 km
U – B Länge: 0,541 km
P – Q Länge: 0,052 km

(Gesamtlänge: 1,124 km)

werden mit Wirkung zum 01.10.2022 zur Bundesstraße 288 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Stefan van Stiephaudt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 520

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

377 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Bereich Großraum- und Schwertransporte

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 16. September 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Erteilung von

Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Bereich Großraum- und Schwertransporte vom 11./27.07.2022 sowie meine Genehmigung bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Bereich Großraum- und Schwertransporte vom 11./27.07.2022 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Im Auftrag
Claudia Schneider

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Bereich Großraum- und Schwertransporte

Zwischen

dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat –
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann

und

dem Rheinisch-Bergischen Kreis
- vertreten durch den Landrat –
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung und Aufgaben

(1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreises, die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung im Bereich Großraum- und Schwertransporte gemäß § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 der StVO in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW) durchzuführen.

(2) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die Dauer dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

(3) Der Rheinisch-Bergische Kreis stellt organisatorisch sicher, die Antragsteller zu informieren, dass sie ihre Anträge zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung unter Beifügung aller hierfür erforderlicher Daten / Unterlagen (vorzugsweise über das Portal VEMAGS®) beim Kreis Mettmann stellen.

(4) Die Parteien erklären, alle von dieser Vereinbarung berührten Daten entsprechend den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 2

Kosten

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Erlaubnis- und Genehmigungserteilungen stehen dem Kreis Mettmann als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu. Dem Kreis Mettmann stehen darüber hinaus keine weiteren Entschädigungszahlungen zu; mit den eingenommenen Gebühren ist eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW vollumfänglich abgegolten.

§ 3

Haftung

Der Rheinisch-Bergische Kreis bleibt Träger der Aufgabe. Verursacht der Kreis Mettmann bei der ausgeübten Tätigkeit aufgrund dieser Vereinbarung für den Rheinisch-Bergischen Kreis einen Schaden, so muss sich der Rheinisch-Bergische Kreis daher so stellen lassen, als ob sein eigenes Personal gehandelt hätte. Der Rheinisch-Bergische Kreis haftet für Schäden Dritter und trägt ihm entstandene Schäden in vollem Umfang selbst. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 4

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die nach § 29 Abs. 4 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (bspw. wiederkehrende schwerwiegende Mängel in der Bearbeitung, Haftungsfälle etc.) bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

Schlussbestimmungen


(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Bergisch Gladbach, den 27.07.2022

Mettmann, den 11.07.2022


Stephan Santeimann
Landrat


Thomas Hendele
Landrat

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf